



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 23. Februar 2016

Seite 11

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2016	12
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Alte Schäferei, Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, für das Haushaltsjahr 2016.....	13
Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirt- schaftsjahr 2014	13
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO)	15

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	15
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Änderung des Regionalplanziels B IV 3.1.1.13 Verkleinerung des Vorranggebietes SD/KS 2 Mainleus-Südost (Markt Mainleus, Lkr. Kulmbach).....	15

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haus- haltsjahr 2016	16
---	----

Bezirksangelegenheiten

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016	17
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	18
----------------------------------	----

Buchanzeigen.....	27
-------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 k 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 15. Dezember 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 5. Februar 2016
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	2.416.074,00 €
in den Ausgaben auf	2.416.074,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	1.240.789,00 €
in den Ausgaben auf	1.240.789,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskosten) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2016 wird auf 509.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 330.547 zum 31. Dezember 2014 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 97000.17200 je Einwohner 0,17244 €, das entspricht gesamt 57.000,00 €.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 452.000,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

(5) Die Gesamtumlage beträgt daher 509.000,00 €.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bamberg, 15. Dezember 2015
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Johann K a l b
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr.12 - 1512.02 c - 1/16

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Alte Schäferei, Gerätemuseum des
Coburger Landes, Ahorn,
für das Haushaltsjahr 2016**

Bekanntmachung

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Alte Schäferei hat am 14. Dezember 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 12. Januar 2016 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/16 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Lauterer Straße 60 in 96450 Coburg, Zi.Nr. 148, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 15. Februar 2016
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Alte Schäferei, Gerätemuseum des
Coburger Landes, Ahorn,
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	489.400,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	54.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der nach § 20 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	241.400,00 €
für den Vermögenshaushalt	0,00 €
Die Verbandsumlage wird gem. § 20 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:	
Landkreis Coburg	
76 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	177.400,00 €
Gemeinde Ahorn	
24 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	56.000,00 €
Förderverein "Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. mit überregionalem Schäfereiarchiv"	<u>8.000,00 €</u>
Summe	241.400,00 €
	=====

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Coburg, 19. Januar 2016
Zweckverband Alte Schäferei
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517.02 f - 1/16

**Jahresabschluss des Zweckverbandes
Fernwasserversorgung Oberfranken
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat in der Sitzung am 22. Dezember 2015 den Jahresabschluss 2014 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Zweckverbandes nach der amtli-

chen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 2. Februar 2016
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2014 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 22. Dezember 2015 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt

- Bilanzsumme 112.349.183,60 €
- Jahresverlust - 2.901.445,55 €

und beschlossen, den Jahresverlust mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München, hat am 29. Oktober 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 EBV in Verbindung mit Art. 107 GO und Art. 26 Abs. 1 KommZG unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Un-

richtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 23. Dezember 2015
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Kö h l e r
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 f

**Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes Fernwasserversor-
gung Oberfranken (FWO)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 22. Dezember 2015 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Februar 2016
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken erlässt auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) und § 9 der Verbandssatzung folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken vom 15. September

2005 (OFrABI Nr. 9 vom 23. September 2005), geändert durch Änderungssatzung vom 24. Juni 2010 (OFrABI Nr. 7 vom 22. Juli 2010) und 18. Dezember 2012 (OFrABI Nr. 2 vom 25. Februar 2013), wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

"Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)."

In § 11 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

"Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000,00 € übersteigt."

In § 11 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

"Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt."

In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

"Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen."

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronach, 5. Februar 2016
Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. Köhler
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Gräfenberg wurde mit Wirkung vom **1. Februar 2016** Herr Markus Kolb, Großwendern 117, 95168 Marktpleuthen, bestellt.

Bayreuth, 1. Februar 2016
Regierung von Oberfranken
Engel
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 8454.13

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-Ost;
Änderung des Regionalplan-
ziels B IV 3.1.1.13
Verkleinerung des Vorranggebietes
SD/KS 2 Mainleus-Südost (Markt
Mainleus, Lkr. Kulmbach)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 beschlossen, ein Anhörungsverfahren für die Änderung des Regionalplanziels B IV 3.1.1.13 **"Sand und Kies" im Teilkapitel B IV 3.1 "Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen"** einzuleiten. Betroffen ist dabei ausschließlich eine Verkleinerung des verbindlichen Vorranggebietes

SD/KS 2 Mainleus-Südost (Markt Mainleus, Lkr. Kulmbach). Die in Ziel B IV 3.1.3 festgesetzten Nachfolgenutzungen bleiben unverändert.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen sind gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 BayLplG an der Aufstellung des Regionalplans zu beteiligen; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben. Durch die Reduzierung des verbindlichen Vorranggebietes SD/KS 2 Mainleus-Südost auf 7 ha ergibt sich nur eine Neuabgrenzung der Fläche und eine Änderung der Flächenangaben im Begründungsteil. Die Zielformulierung bleibt unverändert. Die Reduzierung des Vorranggebietes ist in der dem Änderungsentwurf beigefügten Tekturkarte rot kenntlich gemacht.

Der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wird bei der Regierung von Oberfranken
-höhere Landesplanungsbehörde-
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 239,

vom 7. März 2016 bis 29. April 2016

während der Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1432 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit außerdem auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken und des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php

bzw. unter

www.oberfranken-ost.de/deu/m5/meldungen.html

eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bayreuth, 11. Februar 2016

Regierung von Oberfranken

Engel

Abteilungsleiter

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 2

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 16. Dezember 2015 nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 14. Januar 2016 Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 2 die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. Februar 2016 bis 2. März 2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Hof, Kirchplatz 10, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Bayreuth, 15. Januar 2016
Regierung von Oberfranken
Dr. Löbl
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof für das Haushaltsjahr 2016

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO für das Haushaltsjahr 2016 mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 14. Januar 2016 Nr. 55.1 - 8728.1 - 3 - 2 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

8.907.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

2.022.550,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 515.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen wird nicht erhoben.
2. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagebedarf) wird auf 4.702.500,00 € festgesetzt und auf die

Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 der Verbandsatzung die angelieferte Haus- und Sperrmüllmenge, die tatsächlich während des Haushaltsjahres von den Verbandsmitgliedern angeliefert wird. Dies entspricht je angelieferter Tonne Haus- und Sperrmüll 285,00 €, die von den Verbandsmitgliedern erhoben werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Hof, 18. Januar 2016
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

BV 10/941 - 3/04 - 1/15

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2016 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 210, bis zum 4. März 2016 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3).

Bayreuth, 4. Februar 2016
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	382.505.900,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	10.978.800,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 382.505.900,00 € stehen an eigenen Einnahmen 196.342.000,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 186.163.900,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2015.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2016 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,50 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten

Verwaltungshaushalt 1.040.000,00 €

Klinikschule Oberfranken

Verwaltungshaushalt 75.100,00 €

Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 474.700,00 €

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt 184.000,00 €

Tagesstätten

Verwaltungshaushalt 373.800,00 €

KulturServiceStelle

Verwaltungshaushalt 209.400,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 427.400,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 302.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bayreuth, 4. Februar 2016
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Presse

Thomas Wich neuer stellvertretender Pressesprecher der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat einen neuen stellvertretenden Pressesprecher. Thomas Wich übernimmt ab sofort diese Aufgabe und löst damit Christoph Reichl ab. Dieser kümmert sich neben seinen Aufgaben im Bereich "Hochbau" nun vor allem um die Umsetzung des kommunalen Investitionsprogramms in Oberfranken.

"Thomas Wich ist ein sehr erfahrener Jurist und seit fast 20 Jahren in der Regierung tätig. Ich freue mich daher sehr, dass wir ihn für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewinnen konnten", so Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin. "Gleichzeitig danke ich auch Christoph Reichl für seine hervorragende Arbeit", so Platzgummer-Martin weiter.

Der aus dem Landkreis Bamberg stammende Wich ist im "Hauptamt" Leiter des Sachgebiets Haushalt und seit 1997 für die Regierung von Oberfranken tätig. Zu Beginn seiner Laufbahn war er von 1993 bis 1997 am Landratsamt Coburg Leiter der Bau- und Umweltabteilung. Auch als Prozessvertreter und Vertreter des öffentlichen Interesses (frühere Landesadvokatur) sammelte er bereits Erfahrungen. Mit Übernahme der Aufgabe des stellvertretenden Pressesprechers entlastet er Martin Steiner, der den Stellvertreterposten zuletzt alleine ausfüllte.

Beflaggung

Trauerbeflaggung am 27. Januar 2016 im ganzen Land: Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus

Auf Grundlage der entsprechenden Verwaltungsanordnung erfolgte am Mittwoch, 27. Januar 2016, zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus die Trauerbeflaggung aller staatlichen Dienstgebäude in Bayern. Auch den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wurde empfohlen, entsprechend zu verfahren.

1996 ist vom damaligen Bundespräsidenten **Roman Herzog** der 27. Januar zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus erklärt worden. Am 27. Januar 1945 ist das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz von sowjetischen Truppen befreit worden.

Trauerbeflaggung der staatlichen Dienstgebäude am 14. Februar 2016

Aus Anlass des Gedenkgottesdienstes in Bad Aibling für die Opfer des Zugunglückes am 9. Februar 2016 hatte der Bayerische Ministerpräsident die Trauerbeflaggung aller staatlichen Dienstgebäude in Bayern für Sonntag, 14. Februar 2016, angeordnet.

Die Gemeinden, Landkreise und der Bezirk sowie die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden gebeten, in gleicher Weise zu verfahren.

CLARA 3.0 – Die Zukunft gemeinsam gestalten

Bezirk Karlsbad und Bezirksregierung Oberfranken setzen erfolgreiche Zusammenarbeit fort; "Mut zum Lückenschluss" bei der Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale gefordert

Auf Einladung der Bezirksregierung von Oberfranken trafen sich der Hejtman des Bezirkes Karlsbad JUDr. Martin Havel, der Präsident der Landesdirektion Sachsen Dietrich Gökemann und Regierungspräsident Wilhelm Wenning zu ihrem turnusmäßigen Gedankenaustausch über aktuelle Themen von gemeinsamem Interesse.

Die Vertreter der Regionen betonten, dass die gemeinsame grenzübergreifende Kooperation von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Region im Herzen Europas sei. Die jahrelange erfolgreiche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Regionen auf lokaler und regionaler Ebene solle auch künftig fortgesetzt werden. Der Bezirk Karlsbad erklärte sich bereit, im Rahmen eines EU-Projekts mit dem Arbeitstitel "CLARA 3.0 – Die Zukunft gemeinsam gestalten!" erneut die Leadpartnerfunktion wahrzunehmen. Ein Projektantrag im Programm der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (INTERREG V A) wird in den nächsten Wochen vorbereitet.

Im Mittelpunkt der Gespräche stand auch die Verbesserung der Eisenbahnverbindungen im Grenzgebiet. "Dass auch 20 Jahre nach Unterzeichnung entsprechender Staatsverträge eine Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale von Nürnberg nach Hof mit Anbindung von Marktredwitz-Cheb (Eger) immer noch aussteht, ist unverständlich", so Wenning. "Die tschechische Seite hat ihre Verpflichtungen erfüllt und die Strecke Prag-Cheb (Eger) ausgebaut. Auch auf bayerischer Seite ist deshalb die Elektrifizierung voranzutreiben und insbesondere der Ausbau von der Staatsgrenze bei Schirnding bis Nürnberg weiterhin im Bundesverkehrswegeplan als Projekt mit vordringlichem Bedarf zu verankern." Es müsse "Mut zum Lückenschluss" gezeigt werden, betonten JUDr. Martin Havel und Wilhelm Wenning.

Asyl

Regierung von Oberfranken weist Vorwürfe des Kreisverbands Bamberg/Forchheim "DIE LINKE" zurück

Die Regierung von Oberfranken sah sich veranlasst, Vorwürfen entgegen zu treten, die der Kreisverband Bamberg/Forchheim "DIE LINKE" in einer Pressemitteilung vom 7. Februar 2016 erhoben hat. Darin fanden sich Aussagen, die einer Richtigstellung bedurften.

Zur Aussage "Ohne Rücksicht auf Schwangerschaften, Krankheiten, oder jahrelanges Leben in der Stadt oder Umland, werden Familien gezwungen, in ein Abschiebelager zu ziehen, wo sie kaum (eigentlich gar keine) Chancen auf Asyl haben":

In § 47 Asylgesetz ist geregelt, dass Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. In diesem Sinne ist die Ankunfts- und Rückführungseinrichtung (ARE) in Bamberg zuständig für Menschen, die aus sicheren Herkunftsländern des Westbalkans stammen. Wer mithin aus Kosovo, Albanien, Mazedonien, Serbien oder Bosnien-Herzegowina kommt, ist gesetzlich verpflichtet, in der ARE Bamberg zu wohnen. Wer derzeit noch anderswo untergebracht ist, wird daher aufgefordert, nach Bamberg umzuziehen. Dabei wird auf individuelle Umstände wie Schwangerschaften, Krankheiten, stationäre Behandlung oder unmittelbar bevorstehende Ausreise Rücksicht genommen.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass sich mit dieser Verlegung in die ARE die rechtliche Situation und damit die Erfolgsaussichten für die Asylbegehrenden nicht ändern.

In der Einrichtung in Bamberg wird, wie überall in Deutschland, ein rechtsstaatliches Asylverfahren durchgeführt. Jeder Asylsuchende bekommt die Möglichkeit zur Anhörung und kann seine individuellen Fluchtgründe vortragen. Ein Entscheider des BAMF würdigt diese und erlässt am Ende des Verfahrens einen Bescheid. Dass dieser bei den Menschen aus den genannten Herkunftsländern in der Regel negativ ausfällt, liegt daran, dass keine Asylgründe im Sinne des Art. 16 a des Grundgesetzes vorliegen. Danach genießen politisch Verfolgte Asyl. Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Menschenrechtsverletzungen zufügt. Notsituationen wie Armut, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen.

Zur Aussage "Inzwischen werden offenbar auch Bewerber/innen während des Verfahrens von der Polizei abgeschoben":

Eine Abschiebung während eines laufenden Asylverfahrens ist ausgeschlossen. Eine Abschiebung erfordert als Vollzugsmaßnahme eine bestandskräftige Ausreiseverpflichtung. Dies bedeutet mindestens das Vorliegen eines negativen Asylbescheids, u.U. sogar ein abgeschlossenes Gerichtsverfahren. Die Aussage stimmt mit der Wahrheit nicht überein.

Zur Bezugnahme auf "das dritte Reich":

Dieser Vergleich entbehrt sachlich jeder Grundlage und ist menschlich diskriminierend. Wie bereits dargelegt orientieren sich die Asylverfahren in der ARE an rechtsstaatlichen Grundsätzen. Außerdem ist jedem, der in der ARE beschäftigt ist, vom Hausverwalter bis zum Mitarbeiter in der Zentralen Ausländerbehörde, bewusst, dass jeder Bewohner seine Gründe hatte, sein Land zu verlassen und nach Deutschland zu kommen. Das Miteinander mit den Bewohnern ist daher von hoher Empathie geprägt.

An den geltenden gesetzlichen Regelungen des Asylrechts kann die für den Vollzug zuständige Behörde aber nichts ändern.

Der in dem Zusammenhang ebenfalls erhobene Vorwurf, man führe Konzentrationslager wieder ein, bewegt sich nach unserer Auffassung jenseits des rechtlich Erträglichen, so dass wir rechtliche Schritte dagegen prüfen werden.

Regierung von Oberfranken äußert sich zu Vorwürfen der Diakonie Bayern

Die Regierung von Oberfranken sah sich außerdem veranlasst, Vorwürfen entgegen zu treten, die im Zusammenhang mit der Ankunfts- und Rückführungseinrichtung in Bamberg (ARE II) erhoben wurden. Diesmal ging es um eine Pressemitteilung der Diakonie Bayern vom 12. Februar 2016, in der die fehlende Sozialberatung, die zu dichte Belegung und der Umgang mit hochschwangeren Frauen sowie Familien mit Säuglingen unter sechs Monaten bemängelt werden.

Zur fehlenden Sozialberatung:

Richtig ist, dass es bereits seit mehreren Wochen eine niederschwellige Betreuung durch die Arbeiterwohlfahrt gibt und die Bewohner der ARE II auch die Möglichkeit haben, Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen.

Um dieses Angebot weiter zu intensivieren, wurde eine entsprechende Aufgabenbeschreibung erstellt. Diese liegt den drei in Bamberg in diesem Bereich tätigen Sozialverbänden vor. Diese haben nun die Möglichkeit, ein Angebot für die weitere Asylsozialbetreuung abzugeben.

Zur Belegung:

Die Aussage, dass "selbst im Eingangsbereich Betten" stünden, ist missverständlich und bedarf der Klarstellung. Bei den Wohnungen, in denen die Asylsuchenden untergebracht sind, handelt es sich um Wohnungen amerikanischen Zuschnitts. Das bedeutet, einen Eingangsbereich im Sinne einer Diele, eines Flurs oder Windfangs gibt es nicht. Es handelt sich um einen durchgehend offenen Wohnbereich. Mit Betreten einer Wohnung steht man unmittelbar im größten Raum, dem ehemaligen Wohnraum. Um die Kapazität optimal auszunutzen, muss auch dieser Raum mit Betten bestückt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die erwähnten sieben Quadratmeter pro Asylbewerber, die den sogenannten Leitlinien entnommen sind, nur für die Anschlussunterbringung und nicht für die Aufnahmeeinrichtungen galten.

Zum Umgang mit Schwangeren bzw. Familien mit Säuglingen:

Verlegungen in die ARE II erfolgen nur, wenn keine erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten sind. Dieser Grundsatz wurde und wird auch bei der Verlegung von schwangeren Frauen bzw. Familien mit Säuglingen gewahrt. Im Übrigen wird in der ARE II auch für diese Personengruppe eine entsprechende medizinische Betreuung ge-

währleistet. Insbesondere gehört zum Team der ärztlichen Versorgung auch eine Hebamme. Zudem werden bei Bedarf die notwendigen Kinderärzte eingeschaltet.

Seit Inbetriebnahme der ARE II im September 2015 waren bzw. sind in der Einrichtung mehr als 2.300 Menschen untergebracht. Die durchschnittliche Verweildauer beträgt dabei ca. 35 Tage. Ein längerer Aufenthalt ist nur im Ausnahmefall denkbar.

Stiftungen

350 Stiftungen in Oberfranken: Regierungspräsident Wilhelm Wenning stellt die Friedhelm und Helga Sellheim-Stiftung und weitere neue Stiftungen vor

Regierungspräsident Wilhelm Wenning stellte in seinem Empfangszimmer in der Regierung von Oberfranken die neuen rechtsfähigen Stiftungen des Jahres 2015 der Öffentlichkeit vor. Dank der großzügigen und engagierten oberfränkischen Stifter wurde mit der Stiftung von Friedhelm Sellheim die 350. rechtsfähige Stiftung in Oberfranken errichtet. Die Friedhelm und Helga Sellheim-Stiftung fördert vorwiegend die Bildung und Erziehung in Bayreuth. Vorrangig sollen mit Stiftungsmitteln Einrichtungsgegenstände und Ausstattung in den von der Stadt Bayreuth betriebenen Kindergärten und Kindertagesstätten beschafft werden.

Der Trend, sich über eine Stiftung für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke in unserer Gesellschaft zu engagieren, bleibt damit ungebrochen. Eine Stiftung ist für eine dauerhafte Unterstützung gemeinnütziger Zwecke ein ideales, wie auch unkompliziertes und flexibles Instrument. Es müssen keine Millionenbeträge sein, um eine rechtlich selbstständige Stiftung errichten zu können. Ab 2016 liegt die finanzielle Hürde allerdings höher - das Stiftungsvermögen soll mindestens 100.000 € betragen, um mit einer rechtsfähigen Stiftung einen guten Zweck auf Dauer zu unterstützen. Weil die Stiftungsarbeit ausschließlich aus Vermögenserträgen finanziert wird, ist es für Stiftungen, die ausschließlich über Geldvermögen verfügen, schwierig geworden, ihre Zwecke im gewohnten Umfang zu fördern. Doch hat das neue Stiftungssteuerrecht das stiftungsfreundliche Klima in Deutschland verbessert.

Statistisch gesehen liegt Oberfranken mit der Zahl von nun 351 rechtsfähigen Stiftungen vor den neuen Bundesländern -mit Ausnahme von Sachsen- und dem Bundesland Saarland. Damit wurden alleine in den letzten zehn Jahren fast 150 gemeinnützige Stiftungen in Oberfranken errichtet und staatlich anerkannt.

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden zudem weitere Stifter und Vertreter von Stiftungen gewürdigt, welche im Jahr 2015 die staatliche Anerkennung erhalten haben und die ein großes Spektrum gemeinnütziger Zwecke in Oberfranken fördern:

- die Hans Veit und Johanna Dennert-Stiftung, Schlüsselfeld,

- die FHHS-Foundation Hans-Heiner Schlachter "Mr. Hans", Ahorn,
- die Freiherrn von Pölnitz-Stiftung, Aschbach,
- die H.F. Kruegel-Foundation, Bamberg,
- die Irene Markgraf-Stiftung, Bayreuth, und
- die CUBE-Stiftung, Marktredwitz.

Die gemeinnützigen Zwecke der neuen Stiftungen sind dabei sehr vielfältig. Die Palette reicht von der Förderung der Denkmalpflege, durch Erhaltung eines viele Jahrhunderte alten Wohnhauses in der Bamberger Altstadt, über die Bildungsförderung und Qualifizierungsförderung für junge und für erwachsene Menschen in der Region und in Entwicklungsländern und die Förderung von Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge für Kinder, die Gewährung von Hilfen für Menschen in Not zur Prävention für Menschen in besonderen Problemlagen und die Förderung von Naturschutz und artgerechtem Tierschutz.

Wer sich für die Errichtung einer Stiftung interessiert, erhält nähere Informationen und eine individuelle Beratung beim Ansprechpartner der Regierung von Oberfranken, Herrn Norbert Hübsch, Telefon 0921/604-1728, E-Mail: norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de.

Ein Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter <http://www.stiftungen.bayern.de> für jedermann zugänglich.

Wirtschaft

Guter Start ins neue Jahr auf dem Arbeitsmarkt in Oberfranken

Die aktuell von der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Arbeitsmarktzahlen für den Januar zeigen, dass Oberfranken weiterhin auf einem guten Weg ist.

Die Arbeitslosenquote beträgt in Oberfranken im Januar 4,5 %. Damit unterschreitet Oberfranken nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit erstmals in einem Januar die 5 %-Marke. Im Januar 2015 hatte die Quote genau 5 % betragen, in den Vorjahren war sie jeweils höher.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning freute sich sehr über diese Entwicklung am Arbeitsmarkt: "Die Zahlen bestätigen erneut, dass sich die Arbeitsmarktsituation in Oberfranken seit Jahren positiv entwickelt. Viele Unternehmer haben in den letzten Jahren in erheblichem Umfang investiert und Tausende von Arbeitsplätzen neu geschaffen." Zur Unterstützung der Investitionen habe die regionale Wirtschaftsförderung in den letzten Jahren einen maßgeblichen Beitrag geleistet, erklärte Wenning und verwies auf beeindruckende Zahlen. "Seit Anfang 2007 hat die Regierung von Oberfranken im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung Zuwendungen für unternehmerische Investitionen in Höhe von 289 Mio. € bewilligt. Der förderfähige

Anteil der damit angestoßenen Investitionen beläuft sich auf 1.970 Mio. €. Durch diese Investitionen wurden 7.700 Arbeitsplätze neu geschaffen und über 45.000 Arbeitsplätze gesichert. Ich bin überzeugt, dass die Regionalförderung ein entscheidendes Instrument zur wirtschaftlichen Stärkung des ländlichen Raums ist und im Hinblick auf die Arbeitsplatzeffekte einen wichtigen Beitrag leistet, um Abwanderung zu verhindern."

Bayerischer Energiepreis 2016

Startschuss für den Bayerischen Energiepreis 2016 – Regierungspräsident Wilhelm Wenning ruft zu oberfränkischen Bewerbungen auf

Regierungspräsident Wilhelm Wenning ruft die oberfränkischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Kommunen sowie die Bürgerinnen und Bürger auf, sich um den Bayerischen Energiepreis 2016 zu bewerben.

"Wir haben in Oberfranken renommierte Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die innovative Lösungen für Energietechnologien entwickeln. Aber auch die Kommunen, die Bürger und Vereine zeigen immer wieder großes Engagement und Kreativität, wenn es ums Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien geht", so der Regierungspräsident. Insofern sei genügend Potenzial vorhanden, dass Projekte aus Oberfranken auch im bayerischen Vergleich als hervorragend bewertet werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zeichnet mit dem Bayerischen Energiepreis seit 1999 vorbildliche Lösungen für einen effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit Energie und technologisch herausragende Formen der Energiegewinnung aus.

Dies können innovative Produkte und Anwendungen, herausragende anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte, richtungsweisende Energiekonzepte, besondere Bildungsprojekte sowie Aktionen, Initiativen oder sonstige hervorragende organisatorische Leistungen sein.

Insgesamt wird ein Preisgeld in Höhe von 31.000 € vergeben, davon erhält der Hauptpreisträger 15.000 €.

Bewerbungen sind ab sofort online möglich. Bewerbungsschluss ist der 18. März 2016. Teilnahmeunterlagen und weitere Informationen sind unter www.bayerischer-energiepreis.de abrufbar.

Wirtschaft

Längere Öffnungszeiten für Blumenläden am Valentinstag

Der Valentinstag, der "Tag der Liebenden", am 14. Februar 2016 fiel dieses Jahr auf einen Sonntag.

Mit Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2016 hatte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und

Soziales, Familie und Integration die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen, in denen überwiegend Blumen verkauft werden, von zwei auf vier Stunden verlängert. Die Ladenöffnung war von 08:00 - 12:00 Uhr möglich. Die Öffnungszeiten von vier Stunden galt nicht für touristisch geprägte Orte, in denen Blumen an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für bis zu acht Stunden verkauft werden dürfen.

Die Tradition des Valentinstags geht wohl auf die Überlieferung von Bischof Valentin von Rom zurück. Dieser soll trotz des Verbots durch Kaiser Claudius II. als einfacher Priester Liebespaare nach christlichem Ritus getraut haben. Er soll den verheirateten Paaren auch Blumen aus seinem Garten geschenkt haben.

Bauen

*2,9 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach;
Regierungspräsident Wenning übergibt Förderbescheid an Landrat Marr*

"Dieser Ausbau ist eine sinnvolle Investition in die kommunale Straßeninfrastruktur und verbessert die Verkehrsverhältnisse", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning bei der Übergabe des Förderbescheids über 2.915.000 € an Landrat Oswald Marr. Das Geld dient dem Ausbau der Kreisstraße KC 3 zwischen Gifting und der Einmündung der Staatsstraße St 2200.

Der Landkreis Kronach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße KC 3 südlich von Gifting auf eine Länge von rund 3,1 km aus. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 3,4 Mio. €, von denen rund 3,24 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 2.915.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Kronach und das Interesse des Staates an dieser Baumaßnahme. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die KC 3 ist eine wichtige Verkehrsverbindung in den nördlichen Landkreis Kronach. Die Verkehrsbelastung beträgt nach den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2010 rund 2.400 Kfz/24h. Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße südlich von Gifting entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Straße war nicht frostsicher ausgebaut und war mit einer Fahrbahnbreite von nur 5,5 m zu schmal. Der Straßenkörper zeigte bereits große Schäden in Form von starken Verdrückungen und Rissen.

Im gesamten Ausbauabschnitt wird der Straßenaufbau nach den technischen Erfordernissen bemessen und erhält einen Vollausbau. Die Fahrbahn ist nach dem Ausbau 6,0 m breit. Auch Trassierungsdefizite,

wie zu kleine Radien, werden beseitigt. Die Maßnahme befindet sich seit August 2015 im Bau. Die Fertigstellung ist für Ende 2016 vorgesehen.

*Gute Nachricht für den Markt Eggolsheim:
Regierung von Oberfranken unterstützt den Markt mit 420.000 € beim Ausbau der "Eggerbachstraße" in Weigelshofen*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Eggolsheim 420.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße FO 5 "Eggerbachstraße" in Weigelshofen bewilligt. Der Markt baut in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Forchheim die Ortsdurchfahrt verkehrsgerecht aus.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 1.350.000 € geschätzt, wovon 600.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 420.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes bzw. des Landkreises. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die "Eggerbachstraße" in Weigelshofen war nicht frostsicher ausgebaut, in Teilbereichen fehlten Gehwege. Der Aufbau war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht gewachsen, die Fahrbahn zeigte Risse und Verdrückungen. Daher bauen der Markt Eggolsheim und der Landkreis Forchheim die Straße und Gehwege auf einer Länge von rd. 620 m aus. Die neue Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m, der Oberbau der FO 5 ist auf eine frostsichere Stärke von 65 cm ausgelegt. Der Verkehr kann künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Die Bauarbeiten haben im Sommer 2015 begonnen und werden Mitte 2016 abgeschlossen sein.

*Gute Nachricht für die Stadt Hof:
Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt Hof mit 398.000 € beim Ausbau der Enoch-Widman-Straße im Hofer Osten*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Hof 398.000 € Fördermittel für den Ausbau der Enoch-Widman-Straße bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 1.050.000 € geschätzt, wovon 443.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 398.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Hof. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Hof baut das Netz der verkehrswichtigen Hauptverkehrsstraßen weiter aus. Die bestehende

Enoch-Widman-Straße endet derzeit an der östlichen Stadtgrenze. Nach den Festlegungen des Generalverkehrsplans der Stadt wird der Straßenzug verlängert und schließt an die bestehende Gemeindeverbindungstraße Leimitz-Haidt an. Damit entsteht eine Anbindung zur Bundesstraße B 173 sowie eine durchgängige Hauptverkehrsachse in Richtung Stadtzentrum. Die Fahrbahn erhält eine Breite von 7,0 m, der frostsichere Fahrbahnaufbau beträgt rund 70 cm. Der entstehende Knotenpunkt zur Anbindung der neuen Straße zum Hochschulareal ist als Kreisverkehr vorgesehen.

Die Maßnahme hat mit Arbeiten am städtischen Kanal bereits im Herbst 2015 begonnen, die Straße soll im Sommer 2016 für den Verkehr freigegeben werden.

*Gute Nachricht für die Stadt Bad Rodach:
Regierung von Oberfranken unterstützt die Stadt mit 220.000 € beim Neubau der Brücke über den Grundbach in Heldritt*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Bad Rodach 220.000 € Fördermittel für den Neubau der Brücke über den Grundbach in Heldritt bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 370.000 € geschätzt, wovon 312.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 220.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die alte Brücke über den Grundbach auf der Straße "Elsaer Weg" am Ortsrand von Heldritt zeigte einen schlechten Bauzustand. Unterspülungen an den Flügeln und Widerlagern sowie Ausspülungen in der Wasserwechselzone gefährdeten die Standsicherheit. Risse und Hohlstellen in den Widerlagerwänden beeinträchtigten die Dauerhaftigkeit. Auf der Verkehrsfläche waren im Fahrbahnbereich Absackungen zu beobachten. Das alte Bauwerk war den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht gewachsen und eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich.

Daher hat die Stadt Bad Rodach die alte Brücke abgerissen und nach den aktuellen technischen Vorschriften neu erstellt. Mit dem ertüchtigten Bauwerk kann der Verkehr künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden.

Die Bauarbeiten haben im August 2015 begonnen. Die neue Brücke ist bereits seit Mitte Dezember wieder für den Verkehr freigegeben. Ausstehende Restarbeiten werden witterungsabhängig noch bis zum Frühjahr 2016 ausgeführt.

1,26 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Forchheim;

Regierungspräsident Wenning übergibt Förderbescheid an Landrat Dr. Ulm

"Hier wird für alle Verkehrsteilnehmer etwas getan, die Verkehrsverhältnisse verbessern sich sowohl für die Autofahrer, als auch für die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Fußgänger. Das investierte Geld ist sehr sinnvoll angelegt", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning bei der Übergabe des Förderbescheids über 1.260.000 € an Landrat Dr. Hermann Ulm. Das Geld dient dem Ausbau der Kreisstraße FO 23 zwischen Bieberbach und Hartenreuth.

Der Landkreis Forchheim beginnt im Frühjahr 2016 mit dringenden Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und baut in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Markt Egloffstein die Kreisstraße FO 23 auf einer Länge von rund 2,7 km aus. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,98 Mio. €, von denen rund 1,8 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1.260.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Forchheim und das Interesse des Staates an dieser Baumaßnahme. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der FO 23 entspricht nicht den Anforderungen an die heutige Verkehrsinfrastruktur. Die Straße ist nicht frostsicher ausgebaut und ist mit einer Fahrbahnbreite von nur rund 4,75 m zu schmal. Der Straßenkörper zeigt bereits große Schäden in Form von starken Verdrückungen und Rissen.

Im gesamten Ausbauabschnitt wird der Straßenaufbau nach den technischen Erfordernissen bemessen und erhält einen Vollausbau. Die Fahrbahn ist nach dem Ausbau 5,5 m breit. Auch Trassierungsdefizite, wie zu kleine Radien, werden beseitigt.

Die Baufirma steht in den Startlöchern, die Straßenarbeiten sollen witterungsbedingt nach dem Ende der Frostperiode beginnen. Die Fertigstellung ist für den Sommer 2016 anvisiert.

1,375 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Bamberg;

Regierungspräsident Wenning übergibt Förderbescheid an Landrat Kalb

"Wir unterstützen die Kommunen tatkräftig, um ihre Straßen und Brücken in Ordnung zu bringen. Es ist sinnvoll und notwendig, in gute und sichere Straßen zu investieren", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning bei der Übergabe des Förderbescheids über 1,375 Mio. € an Landrat Johann Kalb.

Das Geld dient dem Ausbau der Kreisstraße BA 39 in der Ortsdurchfahrt von Baunach.

Der Landkreis Bamberg führt in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Baunach dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Kreisstraße BA 39 auf einer Länge von rund 0,5 km aus. Die Stadt gestaltet das Umfeld insbesondere die Gehwege neu und baut für die Fußgänger eine neue Brücke über den Fluss "Baunach". Hierzu überreichte Regierungspräsident Wilhelm Wenning dem Zweiten Bürgermeister Peter Großkopf die städtebauförderrechtliche Zustimmung und gab der Stadt Baunach so "grünes Licht" für die notwendigen Arbeiten.

Der anstehenden Ausschreibung des Brückenbauwerkes vorausgegangen ist ein mit Unterstützung der Städtebauförderung ausgelobter Wettbewerb. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen knapp 5 Mio. €. Der Freistaat Bayern unterstützt Landkreis und Stadt bei diesen Aufgaben mit Zuwendungen aus den Fördertöpfen des Straßenbaus sowie der Städtebauförderung.

Für den Kostenanteil des Landkreises sind rund 1,835 Mio. € zuwendungsfähig. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,375 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von rund 75 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bamberg und das Interesse des Staates an dieser Baumaßnahme. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße in Baunach entsprach nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Die Straße war nicht frostsicher ausgebaut und zeigte bereits Schäden in Form von Verdrückungen und Rissen. Die denkmalgeschützte historische Sandsteinbrücke aus dem Jahr 1856 war den Anforderungen an die heutige Straßeninfrastruktur nicht mehr gewachsen.

Bereits 2015 hatte der Landkreis die Fahrbahn auf der Brücke zweistreifig ausgebaut und die Traglast der Brücke erhöht. Im Jahr 2016 errichtet die Stadt nun die neue Brücke für die Fußgänger, die südlich der Straßenbrücke zu liegen kommt. Der Landkreis beginnt im östlichen Abschnitt mit den Straßenbauarbeiten. Die Gesamtfertigstellung ist für Ende 2017 vorgesehen.

Regierung von Oberfranken bewilligt der Gemeinde Bindlach 147.000 € Zuschuss für die Verlegung und Sicherung des Bahnübergangs "Gartenstraße" in Ramsenthal

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Bindlach 147.000 € aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) für die Erhöhung der Verkehrssicherheit an einem Bahnübergang auf der Bahnstrecke Bayreuth-Neuenmarkt/Wirsberg bewilligt.

Die Gemeinde Bindlach hat in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Deutschen Bahn AG dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durchgeführt. In Ramsenthal kreuzte ein öffentlicher Feld- und Waldweg in Verlängerung der "Gartenstraße" die bestehende Bahnlinie Bayreuth-Neuenmarkt/Wirsberg. Der betroffene Bahnübergang erfüllte nicht die Anforderungen an die straßenbauliche und eisenbahntechnische Infrastruktur. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, haben die Gemeinde und die Deutsche Bahn AG den Bahnübergang an der Gartenstraße dauerhaft geschlossen und den Kreuzungspunkt rund 100 m nach Norden verlegt. Der Bahnübergang wurde nach den aktuellen technischen Vorschriften ausgestattet, außerdem wurden Ersatzwege angelegt.

Die Kosten für die Baumaßnahmen wurden auf insgesamt rund 900.000 € geschätzt. Nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes werden die Gesamtkosten gedrittelt. Die beiden Kreuzungsbeteiligten, Gemeinde Bindlach und Deutsche Bahn AG, übernehmen je ein Drittel, das letzte Drittel übernimmt die Bundesrepublik Deutschland. Vom Kostenanteil der Gemeinde sind 268.000 € zuwendungsfähig. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 147.000 € aus dem BayGVFG bedeutet einen Fördersatz von 55 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bindlach. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im Sommer 2015 begonnen und wurden bereits Ende 2015 fertig gestellt.

6,4 Mio. € staatliche Zuwendungen für die Volkshochschule des Landkreises Hof; Regierungspräsident Wenning übergibt ersten Förderbescheid über 2,9 Mio. € an Oberbürgermeister Dr. Fichtner und Landrat Dr. Bär

"Das Vorhaben ist eine sinnvolle Investition mit städtebaulicher und denkmalpflegerischer Bedeutung", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning bei der Übergabe des Förderbescheids über 2.976.000 € an Hofs Oberbürgermeister Dr. Harald Fichtner und den Hofer Landrat Dr. Oliver Bär. Das Geld dient der Sanierung der Anwesen Ludwigstraße 5 und 7 in der Stadt Hof.

Die Volkshochschule des Landkreises Hof wird die seit langem leer stehenden Denkmäler in der Ludwigstraße 5 und 7 in der Hofer Innenstadt bis zum Jahr 2018 durch Umbau und Sanierung wieder beleben. Die Gebäude liegen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Maxplatz/Rathaus" der Stadt Hof. Die Gesamtkosten belaufen sich auf über 10 Mio. €, davon werden 6,4 Mio. € aus den Bund/Länder-Städtebauförderungsprogrammen "Soziale Stadt" und "Stadtumbau West" als Zuschuss in Höhe von 80 % zur Verfügung gestellt. Ein erster Teilbetrag in Höhe von rund 2,9 Mio. € wurde nun bewilligt. Die Mittel werden vom Bundestag und dem Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Hoher Zuschuss der Städtebauförderung: Regierungspräsident Wenning übergibt Förderbescheid über 400.000 € Zuschuss für den interkommunalen Immobilienfonds "Nördliches Fichtelgebirge" an sieben Bürgermeister

"Es ist schon etwas ganz besonderes, sieben Bürgermeistern gleichzeitig eine Förderung zuteilwerden zu lassen. Das gibt es auch nur in Oberfranken", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning beim Startschuss für den neuen interkommunalen Immobilienfonds "Nördliches Fichtelgebirge". Hierzu überreichte Wenning einen Förderbescheid über 400.000 € an die Bürgermeister Baumann, Schwarz, Leupold, Jaschke, Dreyer, Breuer und Gebhardt.

Die Städte Schwarzenbach a.d. Saale, Kirchenlamitz, Marktkeuthen, Schönwald und Weißenstadt sowie die Gemeinden Oberkotzau und Röslau gehen gemeinsam neue Wege gegen den Leerstand im "Nördlichen Fichtelgebirge". Zusammen mit der Regierung von Oberfranken wurde das Modell eines interkommunalen Immobilienfonds entwickelt. Dieser soll den Kommunen ermöglichen, veraltete und sanierungsbedürftige Bausubstanz wieder marktfähig zu machen bzw. Grundstücke zu arrondieren und zum Verkauf vorzubereiten, so dass neue Impulse für die Stadt-, Orts- und Regionalentwicklung entstehen.

Die Gesamthöhe des Fonds wurde von den beteiligten sieben Städten und Gemeinden auf zunächst 500.000 € festgesetzt. Davon entfallen bei einem erhöhten Fördersatz von 80 v.H. insgesamt 400.000 € auf Bundes- und Landesmittel aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm - Stadtbau West, die vom Bundes- und Landtag bereitgestellt werden. Den kommunalen Eigenanteil von 20 v.H., also die restlichen 100.000 € bringen die sieben Kommunen gemeinsam auf.

"Das Vorhaben ist eine sinnvolle Investition mit städtebaulicher und hoher strukturpolitischer Bedeutung", erklärt Regierungspräsident Wenning. Es helfe bei der Aktivierung und Aufwertung leerstehender Bausubstanz sowie bei der städtebaulichen Neustrukturierung und damit einhergehende Aufwertung von Stadt- und Ortskernen. "Damit stellen sich die beteiligten Gemeinden den demographischen und strukturellen Herausforderungen und gestalten aktiv die Zukunft ihrer Region", lobt Wenning das kommunale Engagement.

Neu an dem Modell ist das revolvierende System, das den Kommunen ein flexibles und schnelles Zugreifen auf brachgefallene Immobilien ermöglicht, ohne jeweils eine eigene Antragstellung bei der Städtebauförderung durchlaufen zu müssen. So werden nicht nur Aufwendungen schnell aus dem Fonds finanziert, sondern auch Erlöse zum Beispiel aus Veräußerungen wieder dem Fonds zugeführt.

Eine Vereinbarung zwischen den sieben Kommunen, die eng mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt und beraten wurde, regelt die Aufgaben und Pflichten bei der Finanzierung, Bewirtschaftung und Vermarktung von Immobilien und Grundstücken.

Diese sind:

- Erwerb und Entwicklung sanierungsbedürftiger Immobilien in den Kernbereichen der beteiligten Kommunen
- Durchführung von grundlegenden und bestandsstärkenden Sicherungsmaßnahmen an den Immobilien
- Modernisierung und Sanierung von Immobilien (vornehmlich zur Substanzerhaltung)
- Vermarktung und Verkauf von Immobilien
- Abriss nicht erhaltenswerter Bausubstanz
- Herstellung der Marktfähigkeit von Immobilien und Grundstücken
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsabwicklung und Finanzrechnung.

"Der Fonds ist somit eine ideale Bündelung der Kräfte der teilnehmenden Kommunen in personeller, finanzieller und ideeller Hinsicht" stellte der Regierungspräsident fest. "Er ermöglicht die Verwertung stark sanierungsbedürftiger Immobilien und Grundstücke, die vom privatwirtschaftlichen Markt in der Region nicht mehr durchgeführt wird und trägt somit wesentlich zur Verbesserung der Standortbedingungen bei."

Der Immobilienfonds wird federführend von der Stadt Schwarzenbach a.d. Saale verwaltet. Das Büro PLANWERK, Nürnberg, wurde mit dem interkommunalen Immobilienmanagement beauftragt.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, den 2. März 2016
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine finden statt:
6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 3. August, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2016.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Stor-

chennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-
mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen
in der Regierung von Oberfranken:

Claudia Beger

Architektin, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1254

E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdge-
schoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels,
jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr -
18:00 Uhr: 24. Februar 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:

30. März, 27. April, 25. Mai, 29. Juni, 27. Juli,
31. August, 28. September, 26. Oktober und
30. November 2016

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge,
Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, je-
den letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr -
17:30 Uhr: 25. Februar 2016

Weitere Beratungstermine finden statt:

31. März, 28. April, 30. Juni, 28. Juli, 25. August,
29. September, 27. Oktober und 24. November 2016

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen
Lichtenfels und Wunsiedel

über Bayerische Architektenkammer BYAK:

Frau Bendl

Tel. 089/139880-31

E-Mail: bendl@byak.de

Schulen

*Pünktlich zum Wintereinbruch: Oberfränkischer Win-
tersporttag 2016*

Die Regierung von Oberfranken führte mit Unter-
stützung des Bezirks Oberfranken am 20. Januar
2016 einen Wintersporttag "Skilanglauf" für die ober-
fränkischen Grund-, Mittel- und Förderschulen in
Fichtelberg/Neubau durch. 250 Schülerinnen und
Schüler und 50 Lehrkräfte nahmen daran teil.

Unter der Schirmherrschaft von Regierungspräsident
Wilhelm Wenning sollten sportlich interessierte
Lehrkräfte und Schüler der 4., 5. und 6. Jahrgangs-
stufe mit der Sportart "Skilanglauf" erste Erfahrungen
machen bzw. ihr fahrerisches Können verbessern.

"Wir wollen Schülerinnen und Schüler für die Schul-
sportart Skilanglauf begeistern. Die Region Fichtel-
gebirge bietet dafür ideale Voraussetzungen", so
Regierungspräsident Wenning. "Und das Wetter
spielt auch mit!"

Für die Lehrkräfte war der Wintersporttag eine amt-
liche Fortbildungsveranstaltung, bei der sie die Gele-
genheit erhielten, auch praktische Erfahrungen mit
dieser Wintersportart zu sammeln.

Kleine Sammler ganz groß;

*Regierungspräsident Wilhelm Wenning ehrt die
sammelungsbesten Schulen 2015*

Regierungspräsident Wilhelm Wenning hat als
Schirmherr des Schullandheimwerkes Oberfranken
e.V. im Rahmen einer kleinen Feierstunde die flei-
ßigsten Spendensammler unter den oberfränkischen
Schulen zugunsten des Schullandheimwerks Ober-
franken e.V. ausgezeichnet. Er übergab an die bes-
ten Schulen jeweils eine Urkunde sowie einen Gut-
schein im Wert von 50 € für den nächsten Aufent-
halt in einem der drei oberfränkischen Schulland-
heime.

Wenning zeigte sich sehr beeindruckt von dem En-
gagement der Schülerinnen und Schüler, die 2015
mehr als 24.000 € gesammelt hatten. Sein Dank galt
aber auch den Lehrerinnen und Lehrern, die die
Initiative unterstützten sowie den Eltern und Fami-
lien der Kinder. Schließlich handele es sich um eine
reine Haus- und Familiensammlung, so der Präsi-
dent, der gleichzeitig darauf hinwies, dass zwischen
dem 7. und 13. März 2016 die neue Sammlung statt-
findet. "Es wäre toll, wenn wieder so eine stolze
Summe zusammenkäme!"

Folgende Schulen wurden ausgezeichnet:

- Aus dem Bereich der Förderschulen die Private
Schule zur individuellen Lebensbewältigung Hof
- Aus dem Bereich der Realschulen die Alexander-
von-Humboldt-Realschule Bayreuth
- Aus dem Bereich der Gymnasien das Gymnasi-
um Münchberg
- Aus dem Bereich der Grundschulen die Grund-
schule Weißenstadt, die oberfrankenweit das
beste Spendenergebnis erzielte; außerdem die
Grundschule Neustadt bei Coburg, die Jean-Paul-
Grundschule Schwarzenbach a.d. Saale, die
Grundschule Marktzeuln sowie die Grundschule
Poxdorf.

Das Schullandheimwerk Oberfranken e.V. ist ein
gemeinnütziger Verein, der die drei Schullandheime
Pottenstein in der Fränkischen Schweiz, Steinbach
am Wald im Frankenwald und Weißenstadt im Fich-
telgebirge betreibt.

Der Verein finanziert sich durch die Einnahmen aus
den Belegungen, durch staatliche Zuschüsse zu den
Investitionsmaßnahmen sowie der jährlichen Schul-
sammlung. Der Erlös aus dieser Sammlungsaktion
dient dabei nicht nur der Finanzierung des laufenden
Betriebes der drei Schullandheime. Mit Hilfe dieser
Spendenaktion ist es außerdem möglich, Kindern
kostengünstige Schullandheimaufenthalte in den
oberfränkischen Einrichtungen zu ermöglichen.
Großzügige finanzielle Förderung erhält das Schul-
landheimwerk darüber hinaus von der Oberfranken-
stiftung. Informationen über das Schullandheimwerk
und die drei Schullandheime sind im Internet unter
<http://www.swofr.de> abrufbar.

Bilder von der Veranstaltung finden Sie unter
www.reg-ofr.de/schullandheimwerk

Buchanzeigen

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 5. Update, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 118. Ergänzungslieferung, 84,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 143. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Voll/Störle: **Bayerisches Stiftungsgesetz**, 6. Auflage, 32,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 42. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dornis: **Zuwanderer in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren**, 1. Auflage, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 94. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Belz: **Bundesmeldegesetz, Textsammlung mit ausführlichen Erläuterungen**, 1. Auflage, 28,99 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 54. Ergänzungslieferung, 73,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rebler/Borzym/Mágori: **Großraum- und Schwertransporte und selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, 2. Auflage, 37,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 87. Ergänzungslieferung, 126,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz; Leistungslaufbahngesetz (LlbG), Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG), Kommentare**, 25. Nachlieferung, 58,70 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 83. Ergänzungslieferung, 95,94 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 76. Auflage, 69,00 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

